



Kanton Zürich  
Regierungsrat

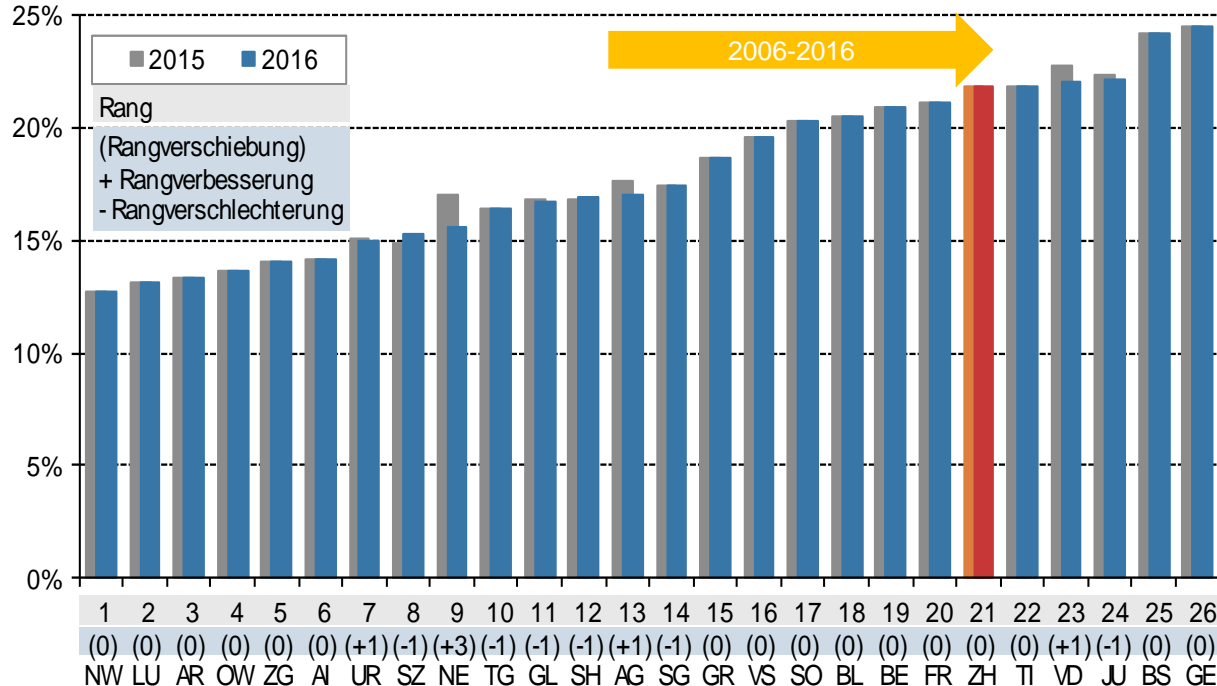
# Kantonale Umsetzung SV17

Regierungsrat Ernst Stocker, Finanzdirektor, und Marina Züger,  
Chefin Kantonales Steueramt. Medienkonferenz, 24. September 2018



# Ausgangslage (I)

## Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften



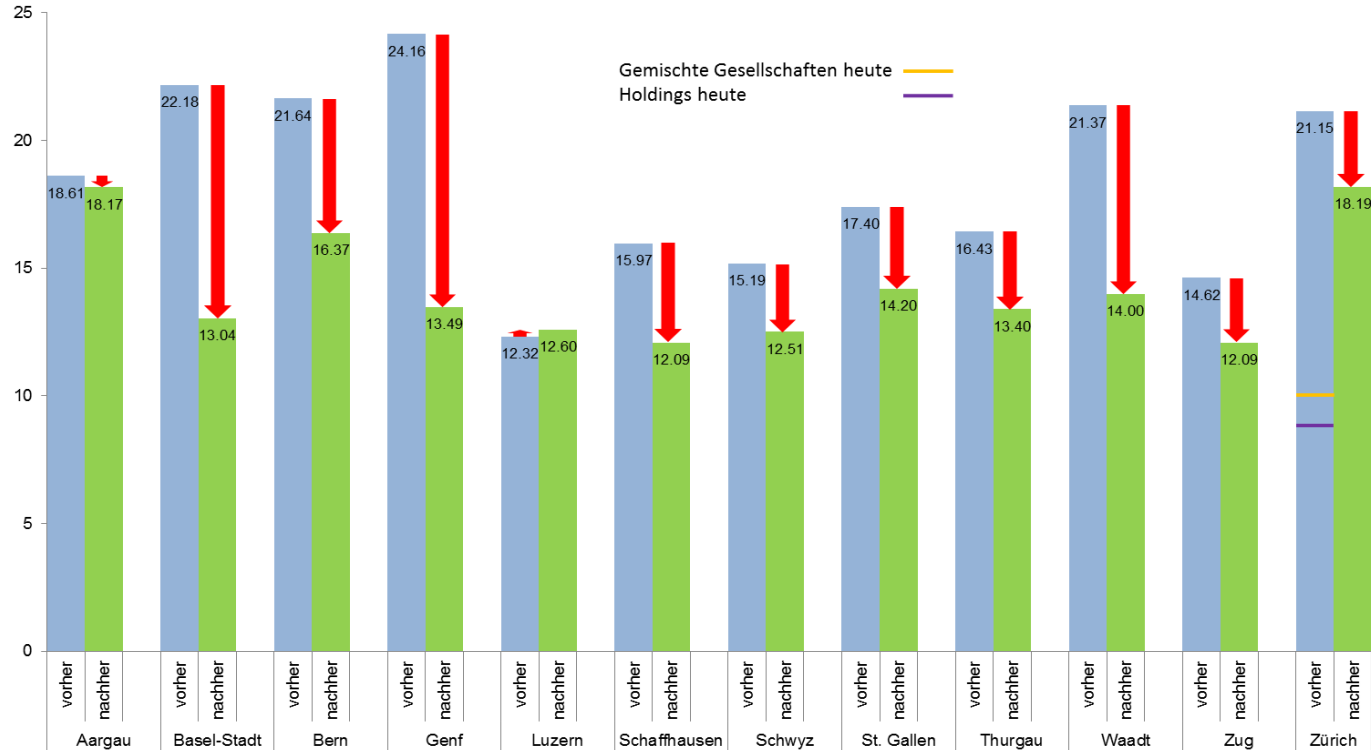
Quelle: BAK Economics AG: Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2017

### Position heute:

- International gut
- National in das hintere Drittel zurückgerutscht
- Steuerbelastung ist nur ein Aspekt der insgesamt guten Standortattraktivität, aber ein wichtiger
- Umwälzung mit SV17 zu erwarten.

# Ausgangslage (II)

Gewinnsteuerbelastung ausgewählter Kantone vor und nach SV17 \*



Markante Gewinnsteuer-senkungen in Wirtschaftskantonen BS, VD und GE

\* Ankündigungen der Kantone. RRB SV17 (19.9.2018), p. 22/23

# Ausgangslage (III)

Zusammensetzung Gewinnerträge inkl. 17% dB, Steuerperioden 2013 – 2015 (Mio. CHF)

	2013		2014		2015	
	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag
<b>Ordentlich besteuert</b>	62'727	1'045 (90%)	65'137	1'248 (89%)	65'522	1'147 (84%)
<b>Mit Status</b>						
- Holding	1'235	24.5	1'302	19.5	1'404	20.0
- Domizil	304	5.6	295	8.6	259	9.9
- Gemischt	317	83.8	332	126.5	328	184.5
<i>Kapitalsteuer</i>		37.8		45.3		50.4
<b>Total Status</b>	1'856	151.7	1'929	199.9	1'991	264.8

- Bedeutung der Statusgesellschaften hat in den letzten Jahren stark zugenommen
- Wachstum der Erträge stärker als bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften
- 6000 Arbeitsplätze, Steuern der Mitarbeitenden, Aufträge an andere Unternehmen

# Ziele & Rahmenbedingungen (I)

## Legislaturziel 9.3

**Das Steuersubstrat ist durch Erhalt der Position im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb gesichert**

### **1. Mit Bezug auf die Standortattraktivität**

- Steuerbelastung hat Einfluss auf Standortentscheid der Unternehmen (ist aber nicht der einzige Standortfaktor)
- Insbesondere bei wirtschaftlich und fiskalisch bedeutenden Statusgesellschaften, welche sehr mobil sind
- Teilweise markante Gewinnsteuersenkungen in anderen Kantonen, insbesondere auch in Zentrumsantonen (BS, GE und VD)

# Ziele & Rahmenbedingungen (II)

## 2. Mit Bezug auf das Steuersubstrat

- Grosse Bedeutung der Unternehmenssteuern für den Kanton (rund 20% der Staatssteuererträge), aber auch für Städte und einzelne Gemeinden
  - Anteil der Unternehmenssteuern an den gesamten Steuererträgen liegt in 19 Städten und Gemeinden über 20%
  - Potenzielle Mehrerträge nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus vermögen Mindererträge aus Steuersenkungen bei ordentlich besteuerten Gesellschaften nicht zu kompensieren
- **keine umfassende Senkung des Gewinnsteuersatzes möglich**

# Ziele & Rahmenbedingungen (III)

## 3. Mit Bezug auf die Städte und Gemeinden

- Einzelne Gemeinden stark betroffen. Grössere Anteile Unternehmenssteuern in den Städten Zürich (40%) und Winterthur (28%) sowie weiteren Städten und Gemeinden (z.B. Horgen 42%, Kloten 65%, Opfikon 53%)

→ **Reform muss für Städte und Gemeinden tragbar sein**

## 4. Mit Bezug auf natürliche Personen

- Reform soll nicht zu Erhöhung der Steuern der natürlichen Personen führen
- Vermeidung von Steuerfusserhöhungen in Städten und Gemeinden

→ **Entlastungen für Unternehmen müssen gerechtfertigt und nachhaltig sein**

# Strategie des Regierungsrates im Überblick

- **Vollständige Umsetzung der fakultativen Massnahmen** des Bundesrechts im maximal möglichen Umfang
  - Umsetzung der fakultativen Massnahmen des Bundesrechts wirken gezielt für die Standortattraktivität von mobilen Unternehmen mit hoher Wertschöpfung
- **Massvolle Senkung des Gewinnsteuersatzes** als Ergänzung
  - Mit Blick auf Position im interkantonalen Steuerwettbewerb notwendig
  - Markante Senkung weder finanzierbar noch politisch konsensfähig
- **Abgeltung Gemeinden:** Substanzieller Teil der Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden soll durch den Kanton übernommen werden



# Massnahmen im Einzelnen (I)

Folgende **fakultativen Massnahmen des Bundesrechts** werden im maximal möglichen Umfang umgesetzt:

- Abzug für Eigenfinanzierung
- Zusatzabzug von 50% für Forschungs- und Entwicklungsaufwand
- Ermässigung von 90% auf dem Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten
- Ermässigung von 90% auf Eigenkapital, soweit dieses auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt
- Gemäss Ausführungsvorschriften des Bundesrechts
- Mit Begrenzung der gesamten Gewinnsteuerentlastung auf 70%

# Massnahmen im Einzelnen (II)

## Nachvollzug von obligatorischen Massnahmen des Bundesrechts

- Aufhebung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften
- Stark ermässigter Sondersteuersatz (0.5%) bei Auflösung stiller Reserven aus der Zeit der Statusbesteuerung (Alternative Aufdeckungslösung gemäss geltender Praxis schon heute möglich)
- Regelungen für stille Reserven bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug in das Ausland
- Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (50%)
- Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip

# Massnahmen im Einzelnen (III)

## Senkung des Steuersatzes für die Gewinnsteuer in zwei Stufen

- Von 8% auf 7% per 1. Januar 2021 (mit Vorlage zur Umsetzung der SV17 )
- Von 7% auf 6% per 1. Januar 2023 (in weiterer Vorlage), verbunden mit Anhebung der Dividendenbesteuerung von 50 auf 60%

Etappierung gemäss Übereinkunft mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, inklusive den Städten Zürich und Winterthur

# Auswirkungen für die Unternehmen (I)

## **Verlust kantonale Steuerstatus + Zuzüge aus dem Ausland**

Steuerfreie Aufdeckung stille Reserven mit steuerwirksamer Abschreibung  
→ weiterhin attraktive Steuerbelastung während 5 bis 10 Jahren

### **Alle Unternehmen (auch KMU)**

- Senkung Steuersatz  
Gewinnsteuer
- Abzug für Eigenfinanzierung

+

### **Technologie, Medizin, Pharma, Chemie, Innovation**

- + Patentbox
- + Zusatzabzug F & E

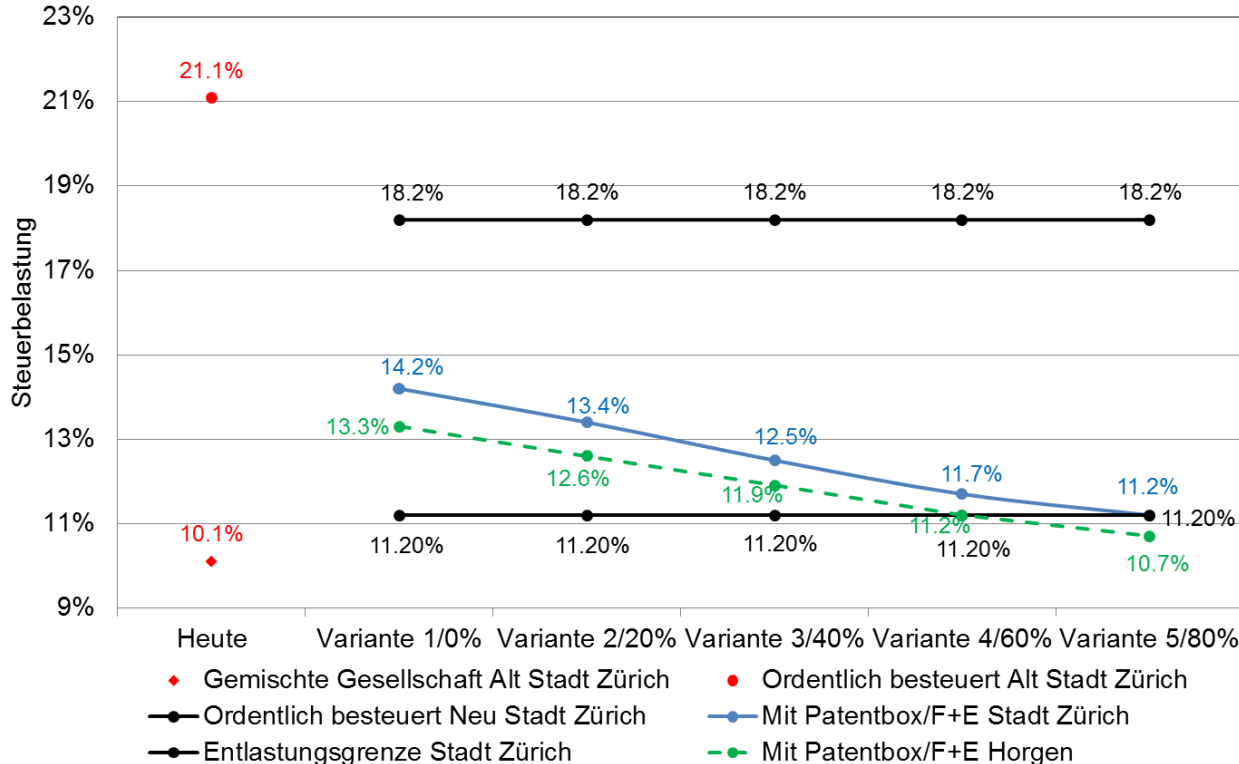
+

### **Finanzgesellschaften, Konzernzentralen**

- + Steuerermässigung auf  
Eigenkapital

# Auswirkungen für die Unternehmen (II)

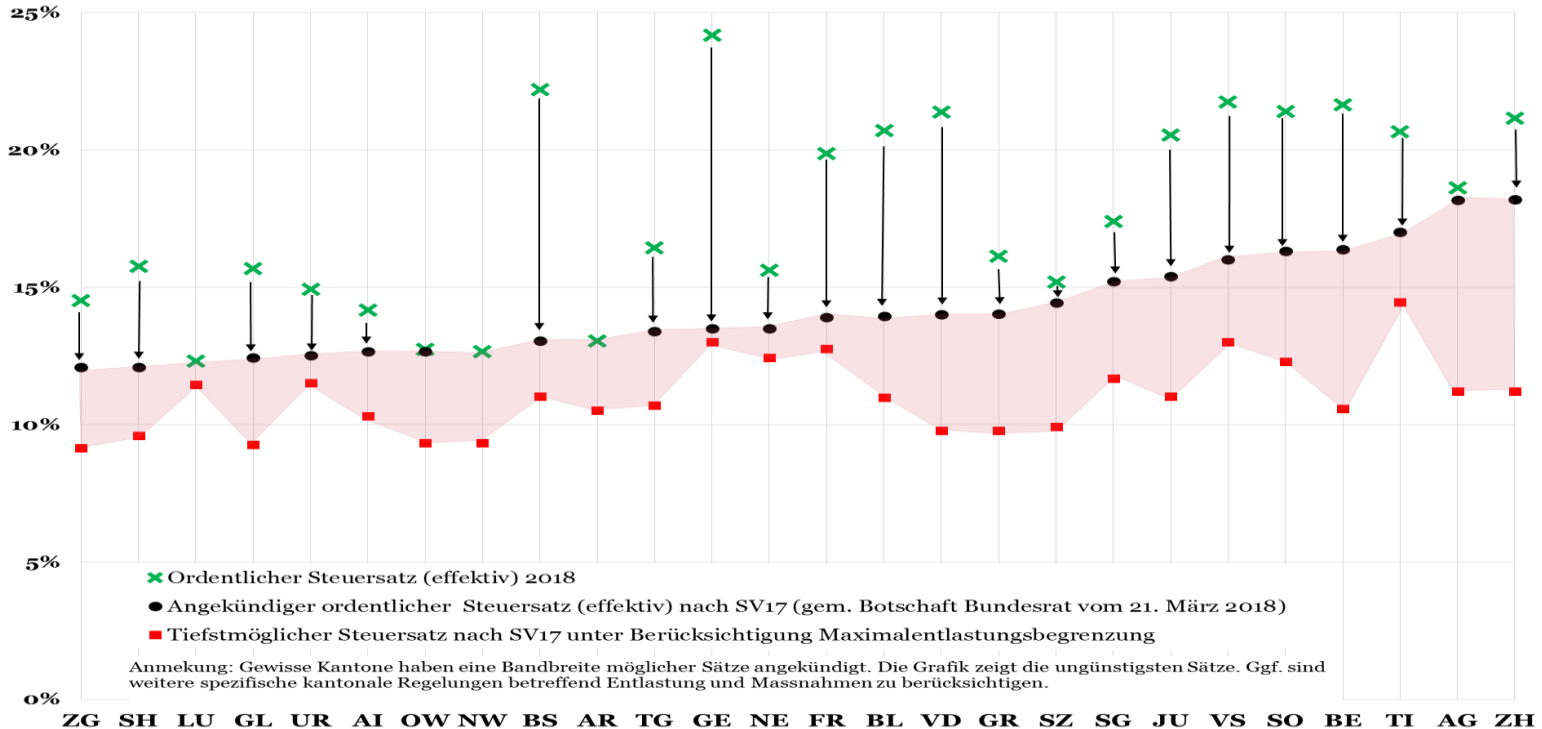
Wirkung Patentbox und F&E-Aufwand für forschungsintensive Unternehmen, Gewinnsteuersatz 6%



- Entlastungsgrenze: 70%
- Je nach Wirkung der Massnahmen liegt die effektive Steuerbelastung zwischen 11,2 und 18,2%
- Für forschungsintensive Unternehmen erreicht der Kanton Zürich eine auch im interkantonalen Vergleich wettbewerbsfähige Position

# Auswirkungen für die Unternehmen (III)

Künftig mögliche Steuerbelastungsspektren im Kantonsvergleich



# Auswirkungen für Kanton & Gemeinden (I)

## A. Mindereinnahmen

- **Schätzungen stark abhängig von Entscheidungen der Unternehmen**, die ihrerseits durch steuerliche Bedingungen von Konkurrenzstandorten beeinflusst werden → Annahmen für Schätzungen unvermeidbar
- Aktualisiertes Modell BAK Economics (aktuelle Daten; Rahmenbedingungen des Bundes; Berücksichtigung Annahmen vergleichbarer Studien)
- Im Vergleich zur USR III (Kanton: 285-325 Mio., Gemeinden: 360-415 Mio. CHF)  
**geringere Mindereinnahmen** (Kanton: 300 bzw. 275 Mio., Gemeinden 250 Mio. CHF)
- **Mindereinnahmen entstehen auch, wenn der Kanton Zürich nur die obligatorischen Massnahmen des Bundesrechts umsetzt und auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes verzichtet:**  
310 Mio. CHF für den Kanton und 220 Mio. CHF für die Gemeinden
- **Mindereinnahmen setzen schrittweise ein**, in Abhängigkeit der Reaktionen der Unternehmen

# Auswirkungen für Kanton & Gemeinden (II)

Mindereinnahmen in Mio. CHF (bei voller Wirksamkeit aller Massnahmen)

	Kanton		Politische Gemeinden & Schulgemeinden	
	7%	6%	7%	6%
<b>Satz Gewinnsteuer</b>				
Gemäss Studie BAK Economics	-300	-275	-250	-250
Im Modell nicht abgebildet:				
- Abzug für Eigenfinanzierung	+55	+55	+40	+40
- Erhöhung Teilbesteuerung Dividenden		+10		+10
- Einschränkung Kapitaleinlageprinzip	+5	+5	+5	+5
<b>Total</b>	<b>-240</b>	<b>-205</b>	<b>-205</b>	<b>-195</b>



# Auswirkungen für Kanton & Gemeinden (III)

## B. Massnahmen des Kantons zu Gunsten der Gemeinden

Im Vergleich zur USR III kommt der Kanton den Gemeinden erheblich entgegen:

- Erhöhung des **kantonalen Anteils an den Zusatzleistungen**:
  - Senkung Gewinnsteuersatz von 8% auf 7%: Von 44% auf 50%: + 60 Mio. CHF
  - Senkung Gewinnsteuersatz von 7% auf 6%: Von 50% auf 53%: + 30 Mio. CHF
- Effekt aus Verminderung Steuerkraft Städte und Gemeinden: Mehreinzahlungen in den **kantonalen Finanzausgleich**: rund 60 Mio. CHF
- Zeitlich beschränkte **Unterstützung für besonders betroffene Gemeinden** während 4 Jahren:
  - Senkung Gewinnsteuersatz von 8% auf 7%: 20 Mio. CHF
  - Senkung Gewinnsteuersatz von 7% auf 6%: 30 Mio. CHF
- Kirchgemeinden: Jährlich 5 Mio. CHF während 5 Jahren

# Auswirkungen für Kanton & Gemeinden (IV)

Gesamte finanzielle Auswirkungen (bei voller Wirksamkeit aller Massnahmen)

	Kanton		Politische Gemeinden & Schulgemeinden	
	7%	6%	7%	6%
<b>Satz Gewinnsteuer</b>				
Mindereinnahmen Steuern	-240	-205	-205	-195
Erhöhung Bundessteueranteil	+180	+180		
Kantonaler Anteil Zusatzleistungen	-60	-90	+60	+90
Effekt kantonalen Finanzausgleich	-60	-60	+60	+60
<b>Total</b>	<b>-180</b>	<b>-175</b>	<b>-85</b>	<b>-45</b>
<i>Temporäre Massnahmen</i>	-25	-35	+25	+35

# Fazit

- Bundesvorlage und kantonale Vorlage berücksichtigen Einwände gegen USR III
- Erfreulich für Zürich, dass Eigenfinanzierungsabzug umgesetzt werden kann
- Massgeschneiderte Umsetzungsvorlage für Wirtschaft und Gemeinden
- Verlangte angemessene Abgeltung der Gemeinden ist im Kanton Zürich erfüllt
- Umsetzung soll ohne Erhöhung des Staatssteuerfusses realisiert werden
- Kanton hat Chance, Unternehmen zu halten und sich steuerlich zu behaupten
- Nichtstun ist keine Alternative: Verluste für öffentliche Hand wären grösser
- Ausgangslage für Kanton Zürich ist und bleibt herausfordernd

# Zeitplan

Ereignis	Termin
Vorstellung kantonale Umsetzungsvorlage	24.9.2018
<i>Schlussabstimmung Bundesvorlage</i>	28.9.2018
<i>Eventuell: Referendum zu Bundesvorlage</i>	10.2.2019
Verabschiedung kantonale Vorlage im Kantonsrat	März/April 2019
Eventuell: Referendum zu kantonaler Vorlage	November 2019
<b>Inkrafttreten</b>	<b>1.1.2020</b>



Kanton Zürich  
Regierungsrat

# Kantonale Umsetzung SV17

Regierungsrat Ernst Stocker, Finanzdirektor, und Marina Züger,  
Chefin Kantonales Steueramt. Medienkonferenz, 24. September 2018

